

Besuchsordnung

der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg

Herzlich willkommen in der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg.

Auf dem Areal der KZ-Gedenkstätte, wird der Geschichte des Konzentrationslagers und seiner Opfer gedacht. Hier befinden sich Friedhöfe mit Grabstätten von mehreren tausend Toten. Aus diesem Grund erlässt die Gedenkstättenleitung folgende Besuchsordnung und bittet Sie daher, auf dem gesamten Gelände der KZ-Gedenkstätte diese Verhaltensregeln einzuhalten.

Bitte beachten Sie:

- Gebäude und bauliche Anlagen der KZ-Gedenkstätte als auch Exponate in den Ausstellungen sind Zeugnisse von unersetzlichem Wert. Das Berühren, sich Aneignen, Beschädigen oder Zerstören ist nicht gestattet. Besuchende haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- Wir empfehlen, von einem Besuch mit Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren abzusehen. Kinder unter 12 Jahren dürfen grundsätzlich nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen die KZ-Gedenkstätte besuchen.
- Gruppenverantwortliche und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der von ihnen begleiteten Menschen verantwortlich.
- Beim Verlassen der offiziellen Wege innerhalb der KZ-Gedenkstätte besteht Unfallgefahr. Hierfür übernimmt die KZ-Gedenkstätte keine Haftung im Falle eines Unfalls. Insbesondere nicht geräumte oder gestreute Wege sind im Winter nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben.
- Die KZ-Gedenkstätte ist, soweit möglich, barrierearm in vielen Bereichen zu besuchen. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Aufsichten.
- Die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Personen, die durch antidemokratische, antisemitische, antiziganistische, rassistische, andere menschenfeindliche oder dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten bzw. Parteien und Organisationen angehören, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, entgegenstehen oder als verfassungsfeindlich eingestuft sind, wird der Zutritt zur KZ-Gedenkstätte zu verwehrt bzw. werden sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen.
- Soweit andere Besuchende nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken gestattet.
- Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Rundgangsleitenden vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien sowie im Internet (Social Media u.a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gedenkstättenleitung.
- Auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg finden Videoüberwachungsmaßnahmen statt. Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Sicherheit und der Prävention von Straftaten. Die erhobenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Nicht gestattet ist

- in irgendeiner Form die Menschenwürde anderer zu verletzen.
- in irgendeiner Form die Totenruhe zu stören.
- das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, ebenso das Tragen von Kleidungsstücken oder Symbolen, die nach objektiver Betrachtung den Grundwerten oder dem Zweck der Stiftung widersprechen.
- Fahnen, Transparente, Aufnäher, Kleidungsstücke oder Körperschmuck zu tragen oder mitzuführen bzw. Parolen zu rufen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, körperlicher Beeinträchtigung, körperlicher Erscheinung oder sexuellen Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- Auf die §§ 86 und 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen) wird ausdrücklich verwiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Strafrechtsnormen wird zur Anzeige gebracht und das Hausrecht durchgesetzt.
- das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und das Befahren mit Fortbewegungsmitteln aller Art (ausgenommen Hilfsmittel zur Unterstützung der Mobilität von behinderten Menschen).
- die Durchführung von Veranstaltungen ohne Bezug auf die Geschichte des historischen Ortes oder von Veranstaltungen, bei denen die Geschichte dieses historischen Ortes geleugnet, verharmlost oder verherrlicht wird.
- die Durchführung von entgeltpflichtigen Rundgängen und Bildungsveranstaltungen durch Dritte.
- die nicht autorisierte Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art.

Nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die KZ-Gedenkstätte sind gestattet:

- Veranstaltungen, Gedenkfeiern sowie musikalische und künstlerische Darbietungen.
- Jede Form gewerblicher Betätigung (Foto- und Filmaufnahmen, Verkauf von Waren aller Art und Werbung für Veranstaltungen, Waren und Dienstleistungen aller Art).
- Nutzung von Flugdrohnen.
- In den Ausstellungen der Einsatz von Blitz- und Kunstlicht sowie das Fotografieren mit Stativ.
- Befragungen der Besuchenden und Mitarbeitenden.

Alle Mitarbeitenden an der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg sind angewiesen, die Besuchsordnung sowie das Hausrecht durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu treffen, Platzverweise auszusprechen und diese auch durchzusetzen. Bei Nichtbeachtung oder im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Besuchsordnung behält sich die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg weitere Maßnahmen vor.

Diese Besuchsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg inkl. der Areale Steinbruch am Wurmstein sowie des Ehrenfriedhofs in der Ortsmitte der Gemeinde Flossenbürg.

Flossenbürg, im September 2026